

Newsletter/Info :

Auswirkungen der „Bundesnotbremse“ auf den Schießbetrieb in den Vereinen

Liebe Mitglieder des Hessischen Schützenverbandes,

durch die Einführung der „Bundesnotbremse“ (Anpassung des §28 Bundesinfektionsschutzgesetz) gilt bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 (an drei aufeinander folgenden Tagen)** in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nun eine verschärfte Regelung, im Vergleich zu den bisherigen Regelungen des Landes Hessen:

Sport ist in den betroffenen Regionen nur noch alleine, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt.

Für unsere Schießsportanlagen heißt dies, daß hier, wie am Anfang des Jahres, nur noch maximal der Aufenthalt von einer Aufsicht und einem Schützen auf dem jeweiligen Stand erlaubt ist.

(Es sei denn alle Anwesenden sind aus einem Haushalt, dann auch mehr)

Über die oben genannte Regelung hinaus dürfen Kinder, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, kontaktlosen Sport im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern ausüben. Unter der Obhut einer Anleitungsperson, wobei diese auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts ein negatives Ergebnis einer, innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests, durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen muss. **Dies ermöglicht es im Jugendbereich (für Kinder bis 13 Jahre inkl.) auf Bogenständen im Freien auch weiterhin ein eingeschränktes Gruppentraining durchzuführen.**

Außer Kraft tritt die „Notbremse“ wieder, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 unterschreitet.

Sollte sich die Schießsportanlage in einer Region befinden, in der die „Bundesnotbremse“ nicht ausgelöst wurde bzw. grade nicht aktiv ist (**Sieben-Tage-Inzidenz mehrere Tage unter 100**) **gelten die bisherigen Landesregelungen** (wie sie durch den Hessischen Schützenverband im Newsletter Nr.11/2021 kommentiert wurden)

Die jeweils zuständige örtliche Ordnungsbehörde und/oder das jeweilige Gesundheitsamt kann jederzeit im Rahmen des Infektionsschutzes restriktivere Maßnahmen vorgeben. Eine Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde ist für jeden Schützenverein bei Öffnung seines Schieß-/Bogenstandes somit dringend anzuraten.

Für Sportler des Berufs- und Leistungsports (bis Landeskaderebene) gelten die bisherigen Sonderregelungen fort.

Viele Grüße

Markus Weber (Vizepräsident Hessischer Schützenverband)